



Ministerium für Bildung | Postfach 32 2032 20 | 55022
Mainz



Mittlere Bleiche 61
Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 97
Poststelle@bm.rlp.de
<https://bm.rlp.de/poststelle@b>
m.rlp.de
www.bm.rlp.de



Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/in / E-Mail Telefon / Fax



Bitte immer angeben!

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte(r) ,

hiermit bestätigen wir den Empfang Ihrer E-Mail-Eingabe vom  nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG), mit der Sie die Prüfungen und Musterlösungen bzw. den Erwartungshorizont für die Abituraufgaben 2018-2022 in den Fächern Biologie und Erdkunde für den Haupttermin, den Nachtermin sowie alle eventuellen Ersatz- und Zusatztermine begehren.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Ihre Anfrage können wir wie folgt beantworten:

Ihr o.g. Antrag wird abgewiesen. Sie haben keinen Anspruch auf den Informationszugang.

Nach § 18 der rheinland-pfälzischen Abiturprüfungsordnung legt jede Schule dem Bildungsministerium Rheinland-Pfalz aus verschiedenen Sachgebieten Aufgaben vor, aus denen das Bildungsministerium Aufgaben auswählt und/oder die von den Schulen gestellten Aufgaben um zentral gestellte Aufgaben ergänzt. Hinsichtlich der zentral



gestellten Aufgaben greift das Bildungsministerium ausschließlich auf den Abituraufgabenpool des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) zu.

Die dezentral gestellten Aufgaben sind lediglich in den jeweiligen Schulen verfügbar. Sie haben jedoch voraussichtlich gegenüber den Schulen keinen Anspruch auf Zugang zu den Abiturprüfungsaufgaben.

Dem stehen die in § 14 Abs. 1 Nr. 9 LTranspG genannten „öffentlichen Belange“ entgegen. Danach soll ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, soweit und solange durch die Bekanntgabe von Informationen ein Verfahren zur Leistungsbeurteilung und Prüfung beeinträchtigt würde. Nach der Gesetzesbegründung (vgl. LT-Drs. 16/5173 Sa. 45) sollen durch die Vorschrift laufende Prüfungsverfahren geschützt werden, indem verhindert werden soll, dass die Durchführung von Prüfungen durch eine vorherige Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben beeinträchtigt wird. Die Verwaltungsvorschrift zum Landestransparenzgesetz (VV-LTranspG) vom 24.11.2017 führt hierzu aus:

„Nummer 9 enthält einen Schutztatbestand für Prüfungsverfahren und Leistungsbeurteilungen. Es soll verhindert werden, dass die Durchführung von Prüfungen und Leistungsfeststellungen durch eine vorherige Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben und Prüfungslösungen beeinträchtigt wird. Dieser Schutz ist zeitlich nicht auf die Durchführung einer konkreten Prüfung oder Leistungsfeststellung begrenzt. Prüfungsaufgaben werden vielfach zur mehrfachen Nutzung, insbesondere auch im Rahmen von Prüfungsverbänden, innerhalb derer die Aufgaben untereinander ausgetauscht werden, erstellt. Nummer 9 schützt das gesamte Verfahren, in dem eine Aufgabe zu Prüfungs- oder sonstigen Leistungsfeststellungszwecken Verwendung finden soll. Erst wenn sicher feststeht, dass eine Aufgabe für den vorbezeichneten Zweck nicht mehr eingesetzt werden soll, kann ein Informationsanspruch nach dem Landestransparenzgesetz Platz greifen.“

Da Prüfungsaufgaben an Schulen wiederholt eingesetzt werden dürfen, gehe ich davon aus, dass die Schulen Ihr Anliegen ablehnen werden. Die Adresse der in Frage kommenden Schulen können Sie in der unter nachfolgendem Link zur Verfügung stehenden Datenbank finden: <https://schulen.bildung-rp.de>.



Weiter steht Ihrem Anliegen auch § 16 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG entgegen. Danach ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit Rechte am geistigen Eigentum oder an Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verletzt würden. Dies ist der Fall, da die Aufgaben urheberrechtlich geschützt sind. Die Rechteinhaber insbesondere externer Quellen müssen laut Urheberrechtsgesetz vor einer Weitergabe an Dritte zustimmen. Sofern hierfür Kosten anfallen, würden diese Ihnen in Rechnung gestellt. Die Verwendung externer Quellen für reine Prüfungszwecke ist hingegen frei. Für die Einräumung – ausschließlich eigener – Nutzungsrechte erheben wir je Aufgabe ein Entgelt von 100,00 EUR. Die Vervielfältigungsrechte oder sonstige Urheberrechte für verwendete Fremdtex te, Abbildungen, etc. liegen nicht bei uns und müssen von Ihnen direkt bei den externen Rechteinhabern eingeholt werden.

Die von den Bundesländern im Abitur eingesetzten Aufgaben aus dem Abituraufgabenpool des IQB, für welche die Rechteinhaber dem IQB Veröffentlichungsrechte eingeräumt haben, finden Sie auf der Internetseite des IQB <https://www.iqb.hu-berlin.de/abitur/sammlung>.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchten wir Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Von: [REDACTED] >
An: Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>
Gesendet am: [REDACTED]
Betreff: Abituraufgaben 2018-2022 in Biologie und Erdkunde - Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir die Prüfungen und Musterlösungen bzw. den Erwartungshorizont für die Abituraufgaben 2018-2022 in den Fächern Biologie und Erdkunde zu. Der Antrag bezieht sich auf den Haupttermin, den Nachtermin sowie alle eventuellen Ersatz- und Zusatztermine.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind. Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren. Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

--

[REDACTED]

[REDACTED]



Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schule sind in der Datenschutzerklärung und dem Informationsdokument auf der Homepage der Schule zu finden.